

SAMTGEMEINDE LÜCHOW (WENDLAND)

Lüchow (Wendland), 07.03.2017

Der Samtgemeindebürgermeister

Sachbearbeiter/in: Herr Brünicke

- Az.: 371220SG:Spende für die
Feuerwehr/2016 -

Sitzungsvorlage Nr. 015/2017 SG

Annahme von Spenden im Haushaltsjahr 2016 (Abteilung 6)

An den		beraten am:
Samtgemeindeausschuss	N	24.03.2017
Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Ö	29.03.2017

Sachverhalt mit Begründung:

Nach § 111 Absatz 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dürfen Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen. Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Rat.

Für die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) sind für das vergangene Jahr folgende Spenden anzunehmen:

Spenden zur Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Absatz 2 Nummer 12 Abgabenordnung).

Spenden an die Freiwilligen Feuerwehren gemäß beiliegender Anlage in Höhe von insgesamt 21.200,50 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich nicht, da Spendenerträge zweckgebunden zu verwenden sind, was bedeutet, dass auch Aufwendungen in entsprechender Höhe getätigt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss beschließt, dem Rat zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) beschließt, die in der Anlage aufgeführten Spenden anzunehmen.

D.SBM.

Anlage(n)

Aufstellung über Spenden an die Freiwilligen Feuerwehren im Kalenderjahr 2016